

No. 8.

Bekanntmachung, betreffend ein Vorjudiz des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Jena, über die streitige Rechtsfrage: ob privatim errichtete und in einem Testamente bestätigte Codicille der Zuziehung von Zeugen bedürfen, oder nicht? vom 3ten Juny 1823.

Nachdem von dem Fürstlich Reussischen und Gesamt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena, in Gemäßheit der ihm durch §. 98. der provisorigen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung unter No. 3. eingeräumten Befugniß, über die streitige Frage: in wie fern nach Inhalt des römischen Rechts auch solche privatim errichtete Codicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, der Zuziehung von Zeugen bedürfen, unterm 27sten März d. J. folgender Beschluß gefaßt worden:

daß in denselben Theilen des Ober-Appellations-Gerichts-Bezirks, wo durch besondere Gesetze oder rechtsbeständige Gewohnheiten, das Gegentheil nicht eingeführt ist, selbst bey den im Testamente bestätigten Codicillen, welche privatim errichtet werden und zu den privilegierten nicht gehören, die gehörige Zuziehung von wenigstens fünf fähigen Zeugen als wesentlich nothwendig zu betrachten, in deren Ermanglung aber, der privatim errichtete auch nicht privilegierte Codicill für ungültig zu achten;

und dieser Beschluß die höchste Genehmigung Unserer Durchlauchtigsten Landesherren unter Beulegung der Befehlskraft erhalten hat; so wird dieses praesudicium hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Jena, den 3ten Juny 1823.

Fürstl. Reuß-Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung.

Beichtigung.

Die, in der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst vom 2ten Januar 1823. (Gesetzsammlung No. 5.) im §. 8. festgesetzte vorläufige Zurückstellung

„2) derjenigen, welche die Größe von 5 Fuß 2 Zoll Leipziger Maas nicht erreichen“

findet, als auf einem Druckfehler beruhend, nur auf Diejenigen Anwendung, welche die Größe von 5 Fuß 7 (Sieben) Zoll Leipziger Maas nicht erreichen.

Jena, den 3ten Juny 1823.

Fürstl. Reuß-Pl. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung das.